

Rechtliche Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags- Ausschusses für Klimaschutz und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/1497)

13.10.2025

erstellt von

**Prof. Dr. Thorsten Müller
Johanna Kamm
Dr. Tobias Klarmann
Anna Papke
Dr. Johannes Hilpert
Dr. Markus Kahles
Dr. Frank Sailer**

II Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 15.10.25

Zitiervorschlag:

Müller et al., Rechtliche Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Klimaschutz und Energie,
13.10.2025.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Stiftung Umweltenergierecht erhält eine institutionelle Förderung des Bundes

Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg

Telefon
+49 931 79 40 77-0

Telefax
+49 931 79 40 77-29

E-Mail
mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand
Prof. Dr. Thorsten Müller
Fabian Pause, LL.M. Eur.

Stiftungsrat
Prof. Dr. Monika Böhm (Vorsitzende)
Prof. Dr. Franz Reimer (stv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Markus Ludwigs
Prof. Dr. Sabine Schlacke

Spendenkonto
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Inhaltsverzeichnis

A. Auf einen Blick	1
B. Vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsrechts dient vor allem der Umsetzung von Unionsrecht	2
I. Charakter und Reichweite der Novelle	2
II. Zum unionsrechtlichen Hintergrund	2
C. Unionsrechtliche Grenzen für Regelungen im Bereich Netzzugang und -anschluss	4
I. Ausschließliche Zuständigkeit der BNetzA für Festlegungen zum Netzanschluss und -zugang	4
II. Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde auch gegenüber dem Bundesgesetzgeber	4
III. Kompetenzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf	5
D. Anmerkungen zu einzelnen Regelungskomplexen	7
I. Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie („Energy Sharing“) nach § 42c EnWG-E	7
1. Grundlagen des Energy Sharing in § 42c EnWG-E	7
2. Netznutzung für Energy Sharing erforderlich	8
3. Zu enge Anforderungen bei der Einbindung von Speichern	8
4. Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften im Energy Sharing unklar geregelt	9
5. Keine Maßnahmen zur Beteiligung schutzbedürftiger Kunden vorgesehen	9
II. Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20b EnWG-E	10
III. Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen von § 5 EnWG-E	10
IV. Überragendes öffentliches Interesse bei Energiespeicheranlagen und Elektrizitätsverteilernetzen in §§ 11c und 14d Abs. 10 EnWG-E	11

A. Auf einen Blick

- ▶ Die vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsrechts verfolgt vorrangig das Ziel, unionsrechtlich gebotene Anpassungen im nationalen Energierecht umzusetzen, insbesondere aus der im Zuge der EU-Strommarktreform 2024 überarbeiteten Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1711. Sie reagiert auf den dringenden Umsetzungsbedarf infolge teilweise bereits abgelaufener Fristen. Inhaltlich beschränkt sich die Reform auf technische und zwingende Umsetzungsfragen, während eine vertiefte konzeptionelle Weiterentwicklung des Energiewirtschaftsrechts künftigen Reformschritten vorbehalten bleibt.
- ▶ Die Novelle wirft teilweise kompetenzrechtliche Fragen auf und lässt bestehende Umsetzungsdefizite im Bereich der unionsrechtlich geforderten Kompetenzübertragung auf die Bundesnetzagentur (mindestens) unadressiert. Die unionsrechtlich vorgeschriebene Zuständigkeit der Bundesnetzagentur umfasst nicht nur die Regulierung des Netzzugangs (und der Netzentgelte), sondern auch des Netzanschlusses. Sie gilt auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber und lässt – in diesen Bereichen – auch keine politischen Leitlinien zu. Die bereits eingeführten Abweichungskompetenzen der Bundesnetzagentur reichen für eine unionsrechtskonforme Umsetzung wohl nicht aus. Das gilt insbesondere für die – im Rahmen der Novelle teilweise zumindest formal angepassten – Verordnungen im Bereich des Netzanschlusses, die noch ohne Ablaufdatum fortgelten.
- ▶ Das Energy Sharing wird durch die Novelle neu als § 42c EnWG in Umsetzung von Art. 2 Nr. 10a und Art. 15a EBM-RL eingeführt. Es soll ermöglichen, Strom unter vereinfachten Bedingungen an andere Letztverbraucher weiterzugeben. Der Entwurf sollte in einzelnen Punkten angepasst werden, um eine rechtsklare und europarechtskonforme Umsetzung zu ermöglichen. Dies gilt mit Blick auf die zu engen Anforderungen bei der Einbindung von Speichern, die unklare Regelung zur Teilnahme von Bürgerenergiegemeinschaften am Energy Sharing sowie die fehlenden Maßnahmen zur Beteiligung schutzbedürftiger Kunden.
- ▶ Mit der Einfügung von § 20b EnWG-E sollen die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet werden, eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zu etablieren. Obwohl der Plattform eine offensichtlich große Bedeutung für verschiedene Geschäftsmodelle zukommen soll, ist der Zeitplan für die Implementierung der Plattform aber nicht gesetzlich bestimmt.
- ▶ Mit der Einfügung von Absatz 4a in § 5 EnWG-E adressiert die Novelle die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Energielieferanten. Sie soll ein Baustein für einen künftig stabileren und krisenfesteren Elektrizitätsmarkt sein. Der Wortlaut von § 5 Abs. 4a S. 3 EnWG-E nimmt explizit Bezug auf das Monitoring der Regulierungsbehörde nach § 35 EnWG – dieses kann nutzbar gemacht werden, um eine jährliche, verpflichtende Vorlage für alle Energielieferanten von Haushaltskunden zu etablieren.
- ▶ Die Ergänzung der Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse von Energiespeichern und Elektrizitätsverteilernetzen (§§ 11c, 14d Abs. 10 EnWG-E) um einen ausdrücklichen Abwägungsvorhang beseitigt Wertungswidersprüche und dient der Vereinheitlichung, sollte aber noch auf Anlagenänderungen und Nebenanlagen erweitert werden.

B. Vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsrechts dient vor allem der Umsetzung von Unionsrecht

I. Charakter und Reichweite der Novelle

Die vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsrechts verfolgt überwiegend den Zweck, unionsrechtlich gebotene Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) umzusetzen. Daneben werden noch in der Tendenz kleinere Vereinfachungen, Korrekturen beziehungsweise Klarstellungen im EnWG sowie in weiteren Gesetzen vorgenommen; unter anderem wird auf die Ergebnisse des sogenannten „Digitalisierungsberichts“ nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) Bezug genommen.

Der Umfang der Novelle beschränkt sich im Kern auf Vorschriften, bei denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht und verzichtet auf tiefgreifendere konzeptionelle Neuausrichtungen. Andere als reformbedürftig eingestufte Punkte, die entweder europarechtlich komplex sind – etwa die rechtliche Einordnung einer Kundenanlage – oder vom Koalitionsvertrag angekündigt wurden – etwa der Ausbau und die Modernisierung von Netzinfrastrukturen – werden in der aktuellen Novelle nicht behandelt. Die Novelle erfüllt damit primär die Funktion einer „Maschinenraumarbeit“, da sie die operative Grundlage adressiert, ohne strategische Leitentscheidungen vorwegzunehmen.

II. Zum unionsrechtlichen Hintergrund

Die aktuelle Novelle dient vorrangig der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Elektrizitätsbinnenmarkt-

Richtlinie (EU) 2019/944 (EBM-RL), die durch die Änderungsrichtlinie 2024/1711 vom 13. Juni 2024 im Zuge der EU-Strommarktreform überarbeitet wurde¹. Deutschland ist verpflichtet, die in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben fristgerecht in nationales Recht umzusetzen bzw. hätte dies fristgerecht tun müssen und muss dies nun nachholen.

Die Änderungsrichtlinie 2024/1711 legt unterschiedliche Umsetzungsfristen fest:

- ▶ Für zahlreiche Artikel ist die Frist zum 17. Januar 2025 abgelaufen. Diese Artikel betreffen unter anderem die
 - ▷ Anpassungen der Verbraucherrechte bei Versorgungsverträgen mit fester Laufzeit oder dynamischen Tarifen, Art. 11 EBM-RL,
 - ▷ Vorgaben zum Risikomanagement der Versorger, Art. 18a EBM-RL,
 - ▷ Regelungen zum Versorger letzter Instanz, Art. 27a EBM-RL,
 - ▷ Schutzmaßnahmen gegen Stromsperrer, Art. 28a EBM-RL,
 - ▷ Pflichten der Verteilnetzbetreiber, Art. 31 Abs. 2–3 EBM-RL,
 - ▷ Anschlüsse an Ladepunkte, Art. 33 Abs. 1 EBM-RL,
 - ▷ Aufgaben der Regulierungsbehörden, Art. 59 EBM-RL sowie
 - ▷ Regelungen zu Strompreiskrisen, Art. 66a EBM-RL.
- ▶ Für weitergehende Bestimmungen sieht die Änderungsrichtlinie längere Umsetzungsfristen bis zum 17. Juli 2026 vor, darunter die Änderungen bezüglich der Wahl des freien Energieversorgers, Art. 4 EBM-RL, und das Recht auf gemeinsame

¹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. EU L 158 v.

14.06.2019, S. 125, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, ABl. EU L v. 26.06.2024.

Energienutzung („Energy Sharing“) nach Art. 2 Nr. 10a und Art. 15a EBM-RL.

- ▶ Ebenso ergeben sich vereinzelte Umsetzungsbedarfe aus der Neufassung der Gasbinnenmarktrichtlinie (EU) 2024/1788, die gemäß Art. 94 der Richtlinie bis zum 5. August 2026 umgesetzt werden müssen.
- ▶ Weiterhin sollen mit § 23c Abs. 2a–2c EnWG-E Umsetzungsvorgaben bezüglich der Informationspflichten von ÜNB für die Unterstützung der Systemintegration von erneuerbaren Energien aus Art. 20a Abs. 1, 2 durch die Änderungsrichtlinie 2023/2412 zur Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 umgesetzt werden, die gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Änderungsrichtlinie zum 21. Mai 2025 umgesetzt hätte werden müssen.

Eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens ist dann nicht erforderlich, soweit bereits bestehende Regelungen in Deutschland deckungsgleich mit den EU-Vorgaben sind. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben von Art. 27a EBM-RL zu Versorgern letzter Instanz, da Ersatz- und Grundversorgung in den §§ 36 ff. EnWG bereits umfassend geregelt sind.

Insbesondere aufgrund der bereits seit einigen Monaten abgelaufenen Umsetzungsfrist besteht eine Eilbedürftigkeit. Die EU-Kommission hat bereits am 27. März 2025 beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten².

Daher scheint es angezeigt, bei dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vorgehen zu bleiben und die vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsrechts im Kern auf die Umsetzungserfordernisse und wenige weitere, eher „technische“ Aspekte der Rechtsanpassung zu beschränken. Die im Koalitionsvertrag angelegten und derzeit diskutierten weitergehenden Anliegen erscheinen in den allermeisten Bereichen zu umfangreich, als dass sie ohne größeren Zeitverzug in die laufende Novelle integriert werden könnten.

Trotz Eilbedürftigkeit sollte sich der Gesetzgeber die erforderliche Zeit für ausreichende Beratungen nehmen. Das laufende Vertragsverletzungsverfahren steht dem nicht entgegen und würde von der EU-Kommission voraussichtlich mit Rücksicht auf ein laufendes Gesetzgebungsverfahren nicht forciert werden.

² Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 27.03.2025,

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/en/inf_25_761/INF_25_761_EN.pdf.

C. Unionsrechtliche Grenzen für Regelungen im Bereich Netzzugang und -anschluss

Die Kompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der unionsrechtlichen Vorgaben in den Bereichen des Netzzuschlusses und des Netzzugangs obliegt nach Art. 59 EBM-RL allein den nationalen Regulierungsbehörden, in Deutschland also der Bundesnetzagentur (BNetzA).

I. Ausschließliche Zuständigkeit der BNetzA für Festlegungen zum Netzzschluss und -zugang

Zentrale Relevanz kommt dabei Art. 59 Abs. 7 EBM zu:

„(7) Den Regulierungsbehörden obliegt es, [...] zumindest die nationalen Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen:“

Nach Auffassung des EuGH wird durch die Formulierung des Einleitungssatzes festgelegt, dass bestimmte Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde „unmittelbar aufgrund dieser Richtlinien vorbehalten sind“³. Die davon betroffenen Zuständigkeitsbereiche sind weit gefasst⁴:

- „a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung oder ihrer Methoden [...];
- b) die Bedingungen für die Erbringung von Systemdienstleistungen [...];

c) die Bedingungen für den Zugang zu ländereübergreifender Infrastruktur einschließlich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements.“

Für das laufende Gesetzgebungsvorhaben sind insbesondere die in diesen drei Punkten beschriebenen Regelungsbereiche relevant⁵. Ohne weitere inhaltliche Einschränkungen wird darin das Festlegen der Bedingungen für

- ▶ den Netzzugang,
- ▶ den Netzzschluss und
- ▶ die Systemdienstleistungen

– ausschließlich – den Regulierungsbehörden überantwortet. Diese weit gefassten Kompetenzbereiche gilt es bei der Umsetzung folglich zu berücksichtigen.

II. Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde auch gegenüber dem Bundesgesetzgeber

Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie weist der Regulierungsbehörde nicht nur diese Aufgaben zu, sondern schreibt auch vor, dass sie bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig agieren muss. Die Mitgliedstaaten müssen die Rechtstellung der Regulierungsbehörde so ausgestalten, dass sie ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann, Art. 57 Abs. 4 und 5 EBM-RL.

Der EuGH⁶ hat diese Unabhängigkeitsvorgaben noch dahingehend konkretisiert, dass sie nicht nur gegenüber der Regierung und dem Verordnungsgeber, sondern auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber gelten:

³ EuGH, Urt. v. 02.09.2021 – C-718/18 – Kommission/Deutschland, Rn. 105.

⁴ Hervorhebungen nicht im Original.

⁵ Der Anwendungsbereich von lit. c ist aufgrund des uneindeutigen Wortlauts nicht direkt ersichtlich, soll

aber wohl nur grenzüberschreitende Sachverhalte erfassen.

⁶ EuGH, Urt. v. 02.09.2021 – C-718/18 – Kommission/Deutschland, Rn. 130. Hervorhebungen nicht im Original.

„Überdies ist [...] darauf hinzuweisen, dass die [...] den NRB zugewiesenen Befugnisse sowie die Unabhängigkeit der NRB gegenüber allen politischen Stellen zu gewährleisten sind, also nicht nur gegenüber der Regierung, sondern auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber, dem es nicht gestattet ist, einen Teil dieser Befugnisse den NRB zu entziehen und sie anderen öffentlichen Stellen zuzuweisen.“

Auch der immer wieder zu vernehmende Verweis auf die explizite Nennung „allgemeine[r] politische[r] Leitlinien der Regierung“ nach Art. 57 Abs. 4 lit. b) ii) EBM-RL führt nicht weiter, wenn der entsprechende Normtext vollständig betrachtet wird⁷.

„Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Artikel 59 im Zusammenhang stehen, bleiben hiervon unberührt.“

Allgemeine politische Leitlinien im hier relevanten Aufgabenkanon des Art. 59 EBM-RL sind gerade nicht zulässig. Die nationale Regulierungsbehörde hat also die Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang unabhängig – auch vom parlamentarischen Gesetzgeber – festzulegen.

III. Kompetenzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf

Daher wirft die Novelle kompetenzrechtliche Fragen auf. Der Gesetzesentwurf regelt an verschiedenen Stellen einzelne Aspekte im Kontext von Netzanschluss, Netzzugang und Netzentgelten. Auch wenn materielle Widersprüche zu den unionsrechtlichen Vorgaben dabei nicht ersichtlich sind und es sich nicht um Neuregelungen handelt, bestehen gleichwohl kompetenzrechtlich

Probleme. Zudem signalisiert der Gesetzgeber mit den vorgeschlagenen Änderungen, weiterhin aktiv gestaltend – und ohne zeitliche Befristung – in die Sphäre der Bundesnetzagentur eingreifen zu wollen.

- ▶ In § 10 Abs. 1 S. 2 EEG 2023-E wird vorgeschlagen, dass das derzeit in § 13 Abs. 2 S. 4 NAV normierte Eintragungserfordernis in ein Installateursverzeichnis beim Anschluss von EEG-Anlagen gilt. Dies wird als bloße Klarstellung bezeichnet, ist aber angesichts der unterschiedlichen Rechtsqualität sowie des Erfordernisses eines Auslaufens der Regelung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) als materielle Regelung zu qualifizieren. Damit wäre für den Fall des Auslaufens der NAV diese Frage – wenn auch kompetenzrechtlich jedenfalls zweifelhaft – geklärt, auch wenn derzeit unklar war, ob § 13 NAV im Rahmen des EEG überhaupt Anwendung findet, so dass es sich auch um eine materielle Verschärfung handeln könnte.
- ▶ Die Änderung des § 18 Abs. 3 S. 1 bis 3 und 5 NAV-E (Artikel 8) ist rein redaktionell, aber dennoch zumindest eine formale Änderung des Verordnungstextes. Der Verweis auf die Bestimmung des Netzbetreiberbegriffs in § 3 Nr. 27 EnWG wird entsprechend der im Entwurf vorgesehnen Neunummerierung angepasst auf Nummer 77.
- ▶ Gleichermaßen gilt für § 18 Abs. 3 S. 1 bis 3 und 5 Niederdruckanschlussverordnung⁸-E (NDAV-E; Artikel 9).
- ▶ Weniger eindeutig ist die Einordnung der vorgeschlagenen Änderungen in § 20 EnWG-E (Artikel 1, Nr. 34). Die Regelungen betreffen jedenfalls auch den Netzzugang. Fraglich ist allenfalls, ob sich der Bundesgesetzgeber darauf berufen kann, dass der Sachzusammenhang zu den Bedingungen für Netzanschluss und -zugang so weit gelockert ist, dass diese nur reflexiv betroffen sind, ohne deren materiellen Kern zu betreffen, der weiterhin ausschließlich durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden kann.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus werden zudem weitere Vorschläge gemacht, die

⁷ Hervorhebungen nicht im Original.

⁸ Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 1

der Verordnung vom 01.11.2021 (BGBl. I S. 4786) geändert worden ist.

6 Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 15.10.25

die Ausgestaltungen der Bedingungen des Netzanschlusses und -zugangs einschließlich der Regelungen für Netzentgelte durch den Gesetzgeber betreffen. Für diese gelten die soeben dargelegten Anforderungen ebenfalls.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass zwar die auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Bereich des Netzzugangs und der Netzentgelte auslaufen⁹, eine parallel erforderliche Beendigung der normativen Regulierung im Bereich des Netzanschlusses aber noch nicht eingeleitet worden ist. Die im Rahmen dieses Gesetzentwurfes zu ändernden NAV und NDAV sind bislang ebenso wie die (noch)¹⁰ nicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens adressierten Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV)¹¹ und Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV)¹² nicht mit einem Auslaufdatum

versehen worden, obwohl sie gleichermaßen in den Kompetenzbereich der Bundesnetzagentur fallen.

Auch die Rechtslage der Verordnungs- bzw. Festlegungskompetenzen im Energiewirtschaftsrecht ist noch nicht unionsrechtskonform ausgestaltet. Während für die Bereiche Netzzugang und -entgelte in den §§ 20 und 21 EnWG die ursprünglichen Verordnungskompetenzen gestrichen wurden, besteht in § 17 Abs. 3 EnWG weiterhin eine Verordnungskompetenz der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss zu erlassen. Zu der im Bereich der Netzanschlussregulierung in § 17 Abs. 4 EnWG eingeführten Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur gibt es zwar eine materielle Abweichungskompetenz, aber kein Ablaufdatum.

⁹ Die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) gelten noch bis zum 31.12.2025, die Gasnetzentgeltverordnung (Gas-NEV) bis zum 31.12.2027 und die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) noch bis zum 31.12.2028, Artikel 15 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

¹⁰ Vgl. aber die Forderung des Bundesrates zur Änderung der KraftNAV, BR-Drs. 383/25.

¹¹ Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187).

¹² Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 158) geändert worden ist.

D. Anmerkungen zu einzelnen Regelungskomplexen

I. Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie („Energy Sharing“) nach § 42c EnWG-E

Mit § 42c EnWG-E soll das sogenannte „Energy Sharing“ im nationalen Recht verankert werden – unter der Bezeichnung „gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“. Die Vorschrift setzt Vorgaben aus Art. 2 Nr. 10a sowie Art. 15a EBM-RL um.

Mit der Verortung in § 42c EnWG, also im Anschluss an die Regelungen zum Mieterstrom gemäß § 42a EnWG und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gemäß § 42b EnWG, wird das Energy Sharing in den Zusammenhang mit diesen weiteren Sonderkonstellationen gestellt. Dies mag unter der gemeinsamen Klammer der Teilhabe und Akzeptanz nachvollziehbar sein. Materiell unterscheidet sich das Energy Sharing von den beiden anderen Sonderregelungen, da diese lediglich Sachverhalte ohne Nutzung des Netzes und damit „hinter dem Netzanschluss“ adressieren.

1. Grundlagen des Energy Sharing in § 42c EnWG-E

Das Energy Sharing soll nicht professionellen Stromerzeugern ermöglichen, Strom unter vereinfachten Bedingungen an Letztverbraucher weiterzugeben. Da die Teilnahme am Energy Sharing mit Privilegierungen verbunden ist, legt das Recht hierfür Zugangsbeschränkungen fest:

- ▶ So sind im Bereich der Unternehmen nur kleine und mittlere Unternehmen zulassen, § 42c Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 EnWG-E.
- ▶ Der Betrieb der Anlage darf dazu weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen,

§ 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG-E, was professionelle Stromproduzenten oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausschließt. Zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Pflichten, beispielsweise der Bilanzierungspflicht, soll es hingegen möglich sein, „Dritte“ als Dienstleister heranzuziehen. Auf diese finden dann die Beschränkungen hinsichtlich Unternehmensgröße oder Hauptberuflichkeit keine Anwendung, § 42 Abs. 5 S. 2 EnWG-E.

Über die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie hinaus enthält § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 EnWG-E detaillierte Vorgaben zur vertraglichen Ausgestaltung des Energy Sharing zwischen den Nutzern und Informationspflichten zugunsten der den Strom beziehenden Letztverbrauchern.

Räumlich ist Energy Sharing auf das Bilanzierungsgebiet eines Verteilernetzbetreibers beschränkt, ab dem 1. Juni 2028 soll es auf das Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Verteilernetzbetreibers ausgeweitet werden, der sich – in Einklang mit Art. 15a Abs. 1 EBM-RL – allerdings in derselben Regelzone befinden muss, § 42 Abs. 4 EnWG-E.

Damit hat sich der Gesetzgeber für eine unionsrechtlich zulässige Beschränkung auf kleineren Gebieten als die maximal zulässigen Gebotszonen entschieden und dafür ein netztechnisch ausgerichtetes Abgrenzungskriterium gewählt. In anderen auf Teilhabe an der Energiewende ausgerichteten Instrumenten ist dagegen ein eher verbraucherorientiertes Vorgehen zur Anwendung gekommen. Bei den Regionalnachweisen beispielsweise wurde als räumliches Abgrenzungskriterium in § 79a Abs. 4 EEG 2023 ein Umkreis aus „alle[n] Postleitzahlengebiete[n], die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht“ definiert. Damit ist anders als beim Energy Sharing auch eine Kombination von Anlagen möglich, die an unterschiedliche Netze angeschlossenen sind.

8 Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 15.10.25

Eine wichtige Rolle für die praktische Umsetzung des Energy Sharing dürfte die Regelung in § 20b EnWG-E spielen: Über die von den Netzbetreibern zu errichtende bundesweit einheitliche Internetplattform sind unter anderem Vereinbarungen nach § 42c EnWG-E zu registrieren, § 20b Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Plattform sollte darauf geachtet werden, dass diese ab Beginn der Möglichkeit zum Energy Sharing zur Verfügung steht oder eine unbürokratische Alternative bereitgestellt wird. Entsprechende Regelungen fehlen im Gesetzentwurf aber derzeit noch.

Eine Privilegierung auf Erzeugerseite wird Haushaltskunden mit kleineren Anlagen zugewiesen: Sofern deren installierte Leistung 30 kW, im Mehrparteienhaus 100 kW, nicht übersteigt, entfällt ein Teil der energetisch wirtschaftlichen Pflichten, nämlich die Anzeige der Energiebelieferung des § 5 EnWG sowie die Lieferantenpflichten nach §§ 40–42 EnWG.

Inhaltlich folgt die Umsetzung in § 42c EnWG-E weitestgehend den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie. Auf einige wenige Passagen, die im Hinblick auf die korrekte Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben oder in Bezug auf die Rechtsklarheit problematisch erscheinen, sei im Folgenden hingewiesen.

2. Netznutzung für Energy Sharing erforderlich

§ 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG-E sieht vor, dass „die Belieferung [...] durch den Betreiber der Anlage nach Nummer 1 unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes [erfolgt]“. Dies ist eine gegenüber den unionsrechtlichen Vorgaben besonders enge Umsetzung, da dort kein Netznutzungserfordernis vorgesehen ist. Im Ergebnis werden so auch nach dem Unionsrecht unzweifelhaft zulässige Konstellationen ausgeschlossen, die zwar nicht innerhalb eines Gebäudes aber außerhalb des öffentlichen Netzes erfolgen.

3. Zu enge Anforderungen bei der Einbindung von Speichern

Die Regelung zum Energy Sharing bezieht gemäß § 42c Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 2 EnWG-E auch Energiespeicheranlagen ein. Allerdings ist die Regelung (zu) eng gefasst und zudem unklar formuliert. Jedenfalls um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte die Regelung angepasst werden.

Zulässig sollen Energiespeicheranlagen sein, in denen „ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird“, § 42c Abs. 1 S. 1 EnWG-E. Allerdings heißt es in § 42 Abs. 1 S. 2 EnWG-E:

„Energiespeicheranlagen nach Satz 1 müssen die in § 19 Absatz 3b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Damit müssten sich die Betreiber nach dem Wortlaut stets an die Vorgaben der so genannten Abgrenzungsoption mit dem entsprechenden Nachweisverfahren halten, selbst wenn kein Mischbetrieb stattfinden sollte. Es wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit dringend dazu geraten, auch die Option des § 19 Abs. 3a EEG 2023 zu nennen.

„Energiespeicheranlagen nach Satz 1 müssen die in § 19 Absatz 3a oder¹³ Absatz 3b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Angemerkt sei auch, dass das Unionsrecht zwar beim Energy Sharing auf die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen abstellt, damit aber nicht zwangsläufig ein dem EEG-Ausschließlichkeitsprinzip entsprechendes Bild vor Augen hat. Daraus ist die Abgrenzungsoption unionsrechtlich zulässig. Auch die Pauschaloption nach § 19 Abs. 3c EEG 2023 wäre nicht von vornherein ausgeschlossen, da die Formulierung in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie einer sachgerechten Pauschalierung nicht entgegensteht. Das Unionsrecht

¹³ Hervorhebungen nicht im Original.

verhindert keine pragmatischen und einfachen Lösungen, solange die Zielsetzung der Richtlinie grundsätzlich gewahrt bleibt. Gerade die für den Bereich der kleineren Anlagen bis zu 30 kW installierter Leistung vorgesehene Pauschaloption könnte auf diese Weise in das Energy Sharing einbezogen werden und so verhindert werden, dass eine potentielle Nutzergruppe vom Energy Sharing ausgeschlossen wird.

4. Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften im Energy Sharing unklar geregelt

Ein Kritikpunkt im bisherigen Gesetzgebungsverfahren war die Einbeziehung von Bürgerenergiegesellschaften in die Regelungen zum Energy Sharing. Der Gesetzeswortlaut hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geändert und lautet nach § 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG-E nun wie folgt:

„Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage [...] kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern [...] gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

5. der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, des Letztverbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts, die als Gesellschafter hieran beteiligt ist“.

Mit dieser Formulierung will der Gesetzgeber erreichen, dass auch Bürgerenergiegesellschaften Energy Sharing betreiben können, wie auch aus der Gesetzesbegründung hervorgeht:

„Deshalb ist in Absatz 2 klargestellt, dass für den Fall, dass die Anlage durch eine juristische Person betrieben wird, für das

Kriterium auf die an der Gesellschaft beteiligten Letztverbraucher abzustellen ist“¹⁴.

Allerdings wählt der Gesetzesentwurf einen unionsrechtlich nicht gebotenen Weg, indem er auf den „Betrieb der Anlage“ abstellt. Nach Art. 15a Abs. 2 EBM-RL ist die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung dann auszuschließen, wenn diese die „gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit“ ist. Die Haupttätigkeit von Bürgerenergiegesellschaften und anderen Betreibergesellschaften von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dürfte in aller Regel in dem Betrieb der Anlage zu sehen sein, so dass eine Einbeziehung unionsrechtlich unproblematisch möglich ist.

5. Keine Maßnahmen zur Beteiligung schutzbedürftiger Kunden vorgesehen

Das Unionsrecht sieht im Energy Sharing auch eine Maßnahme gegen Energiearmut, Art. 15a Abs. 7 S. 1 EBM-RL:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete und diskriminierungsfreie Maßnahmen, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden Zugang zu Vorhaben für die gemeinsame Energienutzung haben.“

Als mögliche Maßnahmen nennt Art. 15a Abs. 7 S. 2 EBM-RL finanzielle Unterstützungsmaßnahmen oder Erzeugungszuteilungsquoten. Art. 15a Abs. 8 EBM-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner dazu, sicherzustellen, dass bei Energy-Sharing-Vorhaben im Eigentum von Behörden schutzbedürftige Kunden Zugang zu der gemeinsam genutzten Elektrizität haben; möglichst 10 Prozent dieses Stroms soll vulnerablen Gruppen zur Verfügung stehen. Diese Vorgaben wurden im Rahmen von § 42c EnWG-E nicht umgesetzt. Eine anderweitige Umsetzung, etwa durch Förderprogramme oder andere Maßnahmen, ist nicht ersichtlich. Dieses Umsetzungsdefizit ist noch zu schließen.

¹⁴ BT-Drs. 21/1497, S. 155.

II. Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20b EnWG-E

Mit der Einführung von § 20b EnWG-E sollen die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet werden, eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zu etablieren. Hierzu heißt es in der Entwurfsbegründung:

„Ziel ist es, eine stabile, einheitliche und direkte Kommunikationsmöglichkeit im Bereich Netzzugang hin zu allen in Deutschland tätigen Netzbetreibern zu eröffnen“¹⁵.

Vor allem hat der Gesetzgeber die praktische Umsetzbarkeit der im Rahmen der Energiewende „neu entwickelten Modell[e] der Teilhabe“¹⁶ im Blick – also Mieterstrommodelle, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und das Energy Sharing (siehe dazu unter I.). In Absatz 2 der Vorschrift wird sodann geregelt, welcher Daten- und Informationsaustausch mindestens – aber nicht abschließend – über die Plattform gewährleistet werden muss:

- „1. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Zählpunktanordnungen hinter einem Netzanschluss,**
- 2. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss sowie**
- 3. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c.“**

Während § 20b Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E unmittelbaren Bezug auf die ebenfalls neu eingefügten Vorgaben zum Energy Sharing in § 42c EnWG-E nimmt (dazu unter I.), beziehen sich die Nummern 1 und 2 auf die Umsetzung konkreter Mess- und Verrechnungskonzepte. Gerade für nicht-

professionelle Marktteilnehmer kann ein solcher Direktzugang zum Netzbetreiber wertvoll sein und die Basis hierfür legen, dass bestimmte Netzzugangskonzepte in der Praxis leichter umgesetzt werden können.

Obwohl der Plattform eine offensichtlich große Bedeutung für verschiedene Geschäftsmodelle zukommen soll, ist der Zeitplan für die Implementierung der Plattform aber nicht gesetzlich bestimmt. Zwar ist in § 20b Abs. 3 Nr. 1 EnWG-E eine Festlegungsbefugnis für die BNetzA vorgesehen, wonach diese den Zeitpunkt bestimmen kann, bis zu dem die Internetplattform zu errichten und zu betreiben ist. Diese fehlende Klarheit dürfte tendenziell eher für Unklarheit sorgen und zu Verzögerungen führen.

III. Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen von § 5 EnWG-E

Mit der Einführung von Absatz 4a in § 5 EnWG-E adressiert die Novelle die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Energie lieferanten. Die Vorschrift dient der Umsetzung des durch Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1711 eingefügten Art. 18a EBM-RL. Sie soll ein Baustein für einen künftig stabileren und krisenfesteren Elektrizitätsmarkt sein, um die Gefahr von Versorgungsausfällen zu minimieren beziehungsweise um auf unvorhersehbare Ereignisse adäquat reagieren zu können¹⁷. Das zentrale Anliegen wird in § 5 Abs. 4a S. 1 EnWG-E so formuliert:

„Jeder Stromlieferant, der Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit seiner Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten

¹⁵ BT-Drs. 21/1497, S. 136.

¹⁶ BT-Drs. 21/1497, S. 136.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 127.

und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten.“

Satz 2 schließt hieran an und regelt weiterhin, dass Energielieferanten hierzu auch „angemessene Maßnahmen“ ergreifen müssen, um das Ausfallrisiko zu begrenzen – also eine durchgängige Belieferung der Kunden gewährleisten zu können. Nach Satz 3 wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, jederzeit die Vorlage der entwickelten Absicherungsstrategien zu verlangen, um diese auf ihre Geeignetheit zu überprüfen. Soweit die BNetzA zum Ergebnis kommt, dass die vorgelegten Absicherungsstrategien beziehungsweise die ergriffenen Maßnahmen eines Lieferanten nicht geeignet sind, kann sie Anpassungen verlangen. Der Wortlaut von § 5 Abs. 4a S. 3 EnWG-E nimmt explizit Bezug auf das Monitoring der Regulierungsbehörde nach § 35 EnWG – dieses kann (muss aber nicht) nutzbar gemacht werden, um eine jährliche, verpflichtende Vorlage für alle Energielieferanten von Haushaltskunden zu etablieren¹⁸.

IV. Überragendes öffentliches Interesse bei Energiespeicheranlagen und Elektrizitätsverteilernetzen in §§ 11c und 14d Abs. 10 EnWG-E

Mit der positiv zu bewertenden Anpassung von §§ 11c und 14d Abs. 10 EnWG-E werden die bisherigen Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse bei Speicheranlagen und Elektrizitätsverteilernetzen stärker an die Vorbildregelung des § 2 EEG 2023 (bzw. § 43 Abs. 3a EnWG) angeglichen und damit Wertungsunterschiede beseitigt. Dies betrifft vor allem die Ergänzung eines Abwägungsvorrangs in einem neuen Satz 2 der jeweiligen Regelungen. Zugleich wird im Hinblick auf Speicher der Anwendungsbereich von „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ auf „Energiespeicheranlagen“ erweitert und damit ausdrücklich auch auf Anlagen, bei denen die gespeicherte Energie anschließend nicht in elektrische Energie rückumgewandelt, sondern in anderer Energieform genutzt wird (vgl. § 3 Nr. 15d EnWG/§ 3 Nr. 36 EnWG-E). Auch wenn bislang ein umfassendes Verständnis angezeigt war, bestanden bis zuletzt Zweifel. Dass diese Rechtsunsicherheit beseitigt wird, ist zu begrüßen.

Vorteilhaft wäre es, wenn in den Regelungen ausdrücklich auch die „Änderung“ von Anlagen erwähnt und die „dazugehörigen Nebenanlagen“ ergänzt würden. Zudem erscheint die zeitliche Begrenzung des Abwägungsvorrangs bis zur (nahezu) Treibhausgasneutralität nicht unproblematisch¹⁹.

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 127.

¹⁹ Die Regelung ist auch zum dauerhaften Erhalt der Treibhausgasneutralität wichtig, F. Sailer/S. Miltitz, Das

überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 17 m. w. N.

Kontakt

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

T: +49 931 79 40 77-0
F: +49 931 79 40 77-29

info@stiftung-umweltenergierecht.de
www.stiftung-umweltenergierecht.de